



# Satzung

Stand: 22. März 2016

## **§ 1 - Name und Sitz**

Der am 28. Februar 1967 gegründete **Spielmannszug Rot-Weiß** hat seinen Sitz in Bonn, Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nummer 3217 eingetragen. Als Namen eingetragen ist: **Spielmannszug Rot-Weiß `67 Duisdorf e.V.**

Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 - Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist es,

- das Spielmannswesen zu erhalten, zu pflegen und zu fördern,
- zur Erhaltung, Pflege und Förderung der örtlichen wie überörtlichen Traditionen (Brauchtum) Beizutragen,
- seine aktiven Mitglieder musikalisch Aus- und weiterzubilden, auch unter Einbeziehung der Angebote von Dachverbänden,
- Jugendliche für die Freizeitgestaltung im Spielmannswesen zu gewinnen.

### **§ 2 a**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2 b**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 2 c**

1. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
2. Ausgenommen hiervon ist der Auslagenersatz (§ 670 BGB) und die Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz)

### **§ 2 d**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2 e**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Jugendzentrum St. Martin, Heilsbachstraße 2, 53123 Bonn (Träger: Heimstatt e.V., Kölnstraße 6, 53111 Bonn) der/die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. (siehe hierzu auch § 16)

## **§ 3 - Fachverband**

Der Verein ist Mitglied im:

- Volksmusikerbund
- Ortsfestausschuss Duisdorf

#### **§ 4 - Mitgliedschaft**

Der Verein hat:

- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Als Aktive Mitglieder gelten diejenigen Personen, die ein Instrument eines Spielmannszuges spielen, und / oder an den Probenabenden und bei Auftritten (Betreuer) regelmäßig teilnehmen.

Alle anderen Mitglieder sind passive Mitglieder oder Ehrenmitglieder.

#### **§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereines können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.

Die Aufnahme in den Verein setzt unter anderem voraus, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft bereit erklärt, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

Über die Aufnahme als Aktives Mitglied entscheiden die Spielleute mit einfacher Mehrheit. Hierbei gilt ein Mindestalter von 10 Jahren (Ausnahmen sind möglich). Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

Das Aktive Mitglied bleibt seiner Gesundheit selbst verantwortlich; bei minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter Sorge zu tragen.

Über die Aufnahme als Passives Mitglied entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Ein Aufnahmeanspruch (Aktiv oder Passiv) besteht jedoch nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

#### **§ 6 - Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse des Vereines einzuhalten; das Ansehen und die Ehre des Vereines zu fördern und sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, den Verein oder sein Ansehen zu schädigen.

Jedes Aktive Mitglied (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter) hat eine Verpflichtungserklärung zu unterschreiben. Diese regelt den Umgang von Instrumenten und Ausstattungsgegenständen.

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird im 1. Quartal eines jeden Jahres eingezogen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

Weiterhin kann von jedem Aktiven Mitglied eine Kautionsleistung, deren Höhe der Vorstand beschließt, für überlassene Ausstattungsgegenstände (Uniform usw.) erhoben werden.

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu tragen hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

## **§ 7 - Rechte der Mitglieder**

Die Aktiven und Passiven Mitglieder sind gemäß § 12 dieser Satzung bei den Mitgliederversammlungen des Vereines stimmberechtigt. Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie können sachliche Anträge stellen und verlangen, dass hierüber abgestimmt wird.

Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Vereines freien Eintritt und sind vom Beitrag befreit.

## **§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
2. durch Ausschluss aus dem Verein (s. § 9 - Ausschluss aus dem Verein)
3. durch Tod
4. durch Auflösung des Vereins
5. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene

Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten; hierüber entscheidet der Vorstand.

## **§ 9 - Ausschluss aus dem Verein**

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

1. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
2. grobe Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft begeht;
3. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwider handelt.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein mitzuteilen.

## **§ 10 - Ehrungen**

Die Durchführung von Ehrungen sind in einer separaten Ehrenordnung geregelt.  
(s. § 17 - Vereinsordnungen)

## **§ 11 - Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

## **§ 12 - Die ordentliche Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung hat mindestens drei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Zur Durchführung einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sein.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag erfolgt eine geheime Wahl.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit der absoluten Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

### **§ 12 a - Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
3. Entlastung der Vorstandsmitglieder nach jedem Geschäftsjahr,
4. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
7. Beschlussfassung über Beschwerden oder Vereinsstrafen,
8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

### **§ 12 b - Wahlen**

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes (geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand) erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Wählbar sind grundsätzlich nur Vereinsmitglieder. Das Mitglied muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre wobei die Vorstandsmitglieder so lange im Amt bleiben, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt worden sind. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Siehe auch § 12.

**Ausnahme:** Der Tambourmajor (Musikalische Leitung) und der Sprecher der Aktiven Spielleute werden ausschließlich von den Aktiven Spielleuten auf unbestimmte Zeit gewählt, es sei denn, sie wählen einen neuen Tambourmajor oder einen neuen Sprecher der Aktiven Spielleute. Die jeweilige Amtszeit ist außerdem beendet, wenn sie aus dem Verein austreten oder ausgeschlossen werden. Die Wahl oder die Abwahl erfolgt an einem Probenabend mit einfacher Mehrheit wobei drei Viertel der Aktiven Spielleute anwesend sein müssen.

## **§ 12 c - Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn im Interesse des Vereins grundlegende Entscheidungen zu treffen sind oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 12 entsprechend.

## **§ 13 - Der Vorstand / Geschäftsführender Vorstand**

Der **Vorstand** gem. § 26 BGB besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden

Der **Geschäftsführende Vorstand** setzt sich zusammen aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem ersten Kassierer
- dem ersten Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, der für die Wirtschaftsführung des Vereines verbindlich ist. In diesem sind alle zu erwartenden Ein- und Ausgaben aufzuführen.

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben (s. § 17 - Vereinsordnungen).

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlzeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Wahlzeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **§ 14 - Der erweiterte Vorstand**

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Vorstandes, einschließlich Geschäftsführender Vorstand
- dem zweiten Kassierer
- dem Tambourmajor
- dem zweiten Schriftführer
- dem Pressewart
- dem Materialwart
- dem Vertreter/Sprecher der aktiven Mitglieder
- dem Vertreter/Sprecher der passiven Mitglieder

Der erweiterte Vorstand ist vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter im Bedarfsfalle einzuberufen.

Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:

- die Vorlage von Jahresberichte für die Mitgliederversammlung
- die Aufstellung des Haushaltsplanes und evtl. Nachträge

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in der Sitzung des erweiterten Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend ist.

## **§ 15 - Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Jedes Jahr wird ein neuer Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

## **§ 16 - Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der erste und zweite Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstandenen Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und un-mittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



## **§ 17 - Vereinsordnungen**

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Ehrenordnung
- e) ggf. weitere

Die Ordnungen sind **nicht** Bestandteil der Satzung.

## **§ 18 - Haftung**

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis, nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer musikalischen Tätigkeit, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 19 - Datenschutz im Verein**

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Auf Wunsch des Mitgliedes können die persönlichen Daten nach Austritt aus dem Verein gelöscht werden.

## **§ 20 - Aushändigung der Satzung**

Jedem Aktiven Mitglied (bzw. dem gesetzlichen Vertreter) des Vereines ist eine Satzung durch den Vorstand auszuhändigen. Passive Mitglieder erhalten diese auf Wunsch.

## **§ 21 - Tag der Errichtung der Satzung**

Die Satzung des Vereines wurde erstmals errichtet bei der Gründungsversammlung im Jahre 1967. Sie wurde mehrfach geändert.

Die letzte Änderung der Satzung wurde am 04. Juni 2010 beschlossen und tritt mit gleichem Tage in Kraft.

**Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 22. März 2016 beschlossen und tritt mit gleichem Tage in Kraft.**